

# Schöpferische Rechtswissenschaft

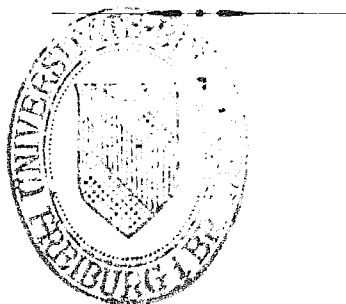
REDE

BEIM ANTRITT DES REKTORATES  
DER CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT  
AM 5. MÄRZ 1928

\*

VON

DR. WALTER JELLINEK  
PROFESSOR DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



KIEL 1928

KOMMISSIONSVERLAG DER UNIVERSITÄT KIEL  
LIPSIUS & TISCHER

Hochansehnliche Festversammlung!

Verehrte Kollegen! Liebe Kommilitonen!

Der Jurist darf es als ein Glück betrachten, einmal vor einer größeren Versammlung überwiegend nicht juristisch geschulter Gebildeter sprechen zu dürfen. Denn das Interesse der Allgemeinheit an juristischen Fragen ist gering. Mag es mit dem gänzlichen Fehlen des Rechtsunterrichts an unseren Schulen zusammenhängen oder mit dem seltsamen Glauben, der Jurist habe es nur mit dem schlechten Menschen zu tun, oder dem noch seltsameren, aber weit verbreiteten, die Rechtswissenschaft sei ein notwendiges Übel, Tatsache ist, daß auch die Namen der größten Juristen nicht zugkräftig genug sind, um in einer Stadt von zweihunderttausend Einwohnern wie Kiel auch nur den Raum dieser ehrwürdigen Aula zu füllen. Bei der ersten Kieler Herbstwoche für Kunst und Wissenschaft sprach einer der glänzendsten Juristen aller Zeiten, Ernst Zitelmann, vor etwa halbgefülltem Hause, und der Verkörperung der edelsten Säfte Österreichs, Franz Klein, der ein Jahr später hier einen Vortrag hielt, blieb der Anblick leerer Bänke ebenfalls nicht erspart. Daher lassen Sie mich bitte die günstige Gelegenheit einer allgemeineren akademischen Feier nutzen, um Ihnen etwas aus der Werkstatt des Juristen mitzuteilen. Nicht für eine bestimmte Rechtsfrage, für die Entscheidung eines berühmten Falles, werde Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Vielmehr sei mir der Versuch gestattet, die Tätigkeit des juristischen Gelehrten überhaupt einer Prüfung zu unterziehen. Einer meiner Amtsvorgänger, mein verehrter Kollege Diels, hat vor drei Jahren an dieser Stelle uns darüber belehrt, wieweit Zufall, wieweit planmäßige Untersuchung dem großen Chemiker zu seinen Entdeckungen verhilft. Auch für den Juristen wäre es reizvoll

festzustellen, wieweit gewisse berühmt gewordene Lehrmeinungen wenigstens in dem Sinne ihr Dasein einem Zufall verdanken, daß sie anlässlich eines bestimmten praktischen Falles erstmalig aufgestellt wurden. Doch soll davon heute nicht die Rede sein. Vielmehr soll uns ein anderes Problem der juristischen Wissenschaftslehre beschäftigen: das Problem der Möglichkeit einer schöpferischen Rechtswissenschaft.

Hierbei sei gleich zu Anfang eine Schwierigkeit allgemeiner Art hinweggeräumt, die sich aus einer Vergleichung der Wissenschaft mit der Kunst ergibt. Dem Dichter, der einen epischen Gesang, dem Komponisten, der eine Symphonie geschaffen hat, dem Maler, dessen Bild noch nach Jahrhunderten bestaunt wird, erkennen wir ohne Bedenken Schöpfertum zu, weil ihre Werke einmalig, unvertretbar, unwiederholbar sind. Die Wissenschaft dagegen hat es mit der Entdeckung von Wahrheiten zu tun, die schon vor der Entdeckung da sind und nur der Entdeckung harren. Unvertretbar wie der Künstler, so könnte man sagen, ist auch der größte Gelehrte nicht, selbst die schwierigsten Wahrheiten können verschiedene Gelehrte unabhängig von einander gleichzeitig ans Tageslicht ziehen. Kein Geringerer als Kant hat diesen Wertunterschied zwischen der Tätigkeit des Dichters einerseits, des Gelehrten andererseits hervorgehoben. Nur dem ersten will er den Ehrennamen des Genies vorbehalten, während auch der größte Gelehrte nach Kants Ansicht kein Genie sein kann. Hören wir den großen Denker im § 47 der Kritik der Urteilskraft selber sprechen:

„So kann man alles, was Newton in seinem unsterblichen Werke der Prinzipien der Naturphilosophie, so ein großer Kopf auch erforderlich war, dergleichen zu erfinden, vorgelesen hat, zwar wohl lernen, aber man kann nicht geistreich dichten lernen, so ausführlich auch alle Vorschriften für die Dichtkunst und so vortrefflich auch die Muster derselben sein mögen. Die Ursache ist, daß Newton alle seine Schritte, die er von den ersten Elementen der Geometrie an bis zu seinen großen und tiefen Erfindungen zu tun hatte, nicht allein sich selbst, sondern jedem andern ganz anschaulich und zur Nachfolge bestimmt vormachen könnte, kein Homer aber oder Wieland anzeigen kann, wie sich seine phantasie-reichen und doch zugleich gedankenvollen Ideen in seinem

Kopfe hervor und zusammen finden, darum weil er es selbst nicht weiß und es also auch keinen andern lehren kann. Im Wissenschaftlichen also ist der größte Erfinder vom mühseligsten Nachahmer und Lehrlinge nur dem Grade nach, dagegen von dem, den die Natur für die schöne Kunst begabt hat, spezifisch unterschieden“.

Aus diesem Grunde könne man einen noch so bedeutenden wissenschaftlichen Kopf nie ein Genie nennen, womit nicht gesagt sei, daß die Menschheit einem großen Gelehrten nicht unter Umständen mehr verdanke als einem genialen Vertreter der schönen Künste.

Die Tatsache, daß sich K a n t auf diese Weise selbst aus der Liste der Genies streicht, muß zu denken geben, und in der Tat stimmt etwas nicht in K a n t s Darlegungen. K a n t berücksichtigt nicht die Möglichkeit des unbewußten genialen wissenschaftlichen Einfalls, der aus dem gleichen Lande stammt wie die Einfälle des Dichters und des Künstlers. So unbedingt an das Individuum gebunden wie ein Erzeugnis der schönen Kunst ist allerdings die einzelne wissenschaftliche Entdeckung nicht, wohl aber ist die ganze Persönlichkeit des großen Gelehrten ebenso unwiederholbar wie die des Dichters und des Künstlers und ist die Tatsache, daß eine große Entdeckung heute gelingt und nicht erst in fünfzig oder hundert Jahren etwas so Einzigartiges, daß wir auch solche Leistungen als schöpferisch im höchsten Wortsinne anerkennen müssen. Bei der uns gestellten Frage nach der Möglichkeit schöpferischer Rechtswissenschaft liegt also der Ton nicht so sehr auf dem Worte „Wissenschaft“, denn schöpferische Wissenschaft an sich erkennen wir nach dem Gesagten an. Das Problem ist vielmehr, ob nicht aus Gründen bestimmter Art gerade für die R e c h t s w i s s e n s c h a f t das Schöpferische in dem Sinne von Neues Schaffendem kein schmückendes Beiwort ist.

Da zeigt sich sofort, daß wir unsere Fragestellung noch verengern müssen, wenn sie sinnvoll werden soll. Rechtswissenschaft muß ja wohl irgendwie zusammenhängen mit der Tätigkeit des Juristen, aber einen einheitlichen Typus des Juristen gibt es nicht. Wir denken hier weniger an die Gliederung der Rechtswissenschaft in Rechtszweige, wie in die Wissenschaft vom bürgerlichen, vom Handels-, Prozeß-, Straf-, Staats-, Verwaltungs-, Völker-, Kirchenrecht, als an eine kaum genügend

beachtete Dreiteilung der Juristen in Entscheidungs-, Beziehungs- und Tatjuristen.

Der **Entscheidungsjurist** setzt seine Aufgabe in die Entscheidung von Rechtsfällen. Auch wenn er auf allgemeine Lehren zurückgeht, etwa den Begriff des subjektiven Rechtes ergründet, denkt er doch in erster Linie an die Bedeutung seiner Erkenntnis für die Lösung künftiger Rechtsfragen. Auch die Aneignung von Gesetzeskunde und der Kenntnis von Schrifttum und Entscheidungen wird beherrscht von dem einen Endzweck: Entscheidung eines Rechtsfalles. Von den Praktikern ist vor allem der Richter Entscheidungsjurist, ebenso der Verwaltungsbeamte bei gesetzgebundenen Verwaltungen, wie der Finanzverwaltung, aber auch der gute Anwalt, der seine Aufgabe mit Recht darin erblickt, den ihm vorgetragenen Fall zunächst einer gerichtsähnlichen Vorprüfung zu unterziehen, dann der Staatsanwalt und der juristische Gutachter. Auch unter den Rechtslehrern steht der Entscheidungsjurist an erster Stelle. Nur wer imstande ist, einen Rechtsfall sauber zu entscheiden, wird nach der gesunden Auffassung des überwiegenden Teiles der an den Hochschulen lehrenden Juristen als Volljurist anerkannt.

Im Gegensatz zum Entscheidungsjuristen untersucht der **Beziehungsjurist** die Beziehungen des Rechts im Sinne der bekannten logischen Relationen. Das Recht, in Beziehung gesetzt zur Vergangenheit, macht einen Gegenstand der Rechtsgeschichte aus. Die vergleichende Rechtswissenschaft, soweit sie nicht geschichtlich gedacht ist, betrachtet die verschiedenen Rechtssysteme verwandter Epochen unter dem Gesichtspunkte der Ähnlichkeit und der Verschiedenheit. Ein anderer wieder bringt das Recht in Verbindung mit der Vorstellung von Ursache und Wirkung und ermittelt die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirklichkeit; soweit sich nicht der Jurist dieser Aufgabe unterzieht, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Dynamik des Rechts und der Rechtsentwicklung, ist hier ein dankbares Betätigungsfeld für den Volkswirtschaftslehrer und Soziologen. Eine der wichtigsten Beziehungen des Rechts ist dann noch die zu unserem Bewertungsvermögen, ja es ist geradezu die brennendste Frage für jeden tiefer Veranlagten, welchen Zweck das Recht hat, welches seine Ideale sind, woran wir die Güte einer ganzen Rechtsordnung oder bestimmter

Teile von ihr erkennen. Die Wissenschaft, die sich mit der Beantwortung solcher letzten Fragen beschäftigt, ist nach Radbruchs überzeugender Lehre die Rechtsphilosophie und bei Fragen des öffentlichen Rechts die wissenschaftliche Politik.

Kann man den Entscheidungs- und den Beziehungsjuristen unter die gemeinsame Gattung des Erkenntnisjuristen bringen, so ist es dem **Tatjuristen** nicht sowohl um die Erkenntnis des Rechts als um die Erzielung von Wirkungen auf das Recht oder im Zusammenhange mit dem Rechte zu tun. Die höchste Form des Tatjuristen stellt der Gesetzgeber dar, da seine Tätigkeit das Recht selbst ändert. Aber auch der Verwaltungsbeamte, der die rechtlichen Möglichkeiten zur Erreichung eines bestimmten Erfolges überdenkt und eine von ihnen verwirklicht, und der Notar und der Syndikus, die das gleiche auf dem Gebiete des Privatrechts und der Privatwirtschaft tun, sind Tatjuristen und nur im Vorstadium ihrer Entschlüsse Erkenntnisjuristen. Ebenso gehört der juristische Lehrer und Erzieher in diesen Zusammenhang. Der gute akademische Lehrer in den juristischen Fakultäten übermittelt dem Hörer nicht nur Erkenntnisse, sondern macht, was mehr ist, aus dem Hörer allmählich einen Juristen, und auch wer an der Universität oder durch Vorträge und Schriften staatsbürgerliches Interesse und schließlich staatsbürgerliche Gesinnung weckt, ist ein Mann der Tat und nicht der bloßen Erkenntnis.

Der nach Vollkommenheit strebende Jurist wird solange an sich arbeiten, bis er, wenn seine natürliche Veranlagung es gestattet, Entscheidungs-, Beziehungs- und Tatjurist in einer Person ist, und selbst wenn ihm dies nicht gelingt, wird er sich doch klar darüber sein, daß man in keinem der drei Gebiete Vollkommenes leisten kann, wenn man nicht in den beiden andern wenigstens etwas Bescheid weiß. Trotzdem wollen wir heute nur einen von den drei Typen etwas näher betrachten, weil nur bei ihm die Frage des Schöpferischen außergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet: den **Entscheidungsjuristen** und die Wissenschaft um ihn. Denn daß der Tatjurist schöpferisch sein kann, ist klar, und beim Beziehungsjuristen begegnet das Schöpfertum keinen größeren Bedenken als beim Gelehrten einer jeden Wissenschaft.

Die besondere Schwierigkeit für die Anerkennung von

Schöpfertum beim Entscheidungsjuristen liegt nun aber darin, daß die juristische Entscheidung eines Falles die beste ist, die nur ausspricht, was auch ohne die Entscheidung Rechtens wäre, die also das Recht für den vorliegenden Fall nicht neu erfindet, sondern, wie es schon die Sprache mit unnachahmlicher Treffsicherheit geprägt hat, nichts ist als eine Findung des Rechts für die Streitfrage. Daß dem aber so ist, läßt sich an der Hand eines Beispiels leicht beweisen. Nach früherem Staatsangehörigkeitsrecht verlor der Deutsche durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit. Bis auf den heutigen Tag ist es streitig geblieben, ob schon eine kurze Berührung deutschen Gebietes während weniger Stunden oder Minuten für die Unterbrechung der Zehnjahresfrist genügte oder ob hierfür ein längerer Aufenthalt erforderlich war. Nun nehme man an, zwei Preußen seien im Jahre 1901 nach Belgien ausgewandert, bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 1914 hätten sie nur einmal deutschen Boden betreten, nämlich im Jahre 1910 bei einem zweistündigen Aufenthalt in Aachen. In diesem Falle ist nur möglich, daß sie entweder beide Preußen geblieben sind oder beide die preußische und damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, und nur eine von beiden Möglichkeiten kann die richtige Lösung der Frage sein. Würde im gleichen Zeitpunkte das Gericht A den einen für einen Ausländer, das Gericht B den andern für einen Preußen erklären, so wäre sicher die eine von beiden Entscheidungen unrichtig. Wohl sind patriarchalische Verhältnisse denkbar, wo das unbedingte Vertrauen in die Person des Richters es dem Rechtssuchenden gleichgültig erscheinen läßt, ob ein anderer Richter ebenso entscheidet wie sein Richter, wo er es also gelassen hinnimmt, daß er zum Ausländer degradiert wird, während sein Freund bei völlig gleicher Sach- und Rechtslage von einem andern Richter als Inländer anerkannt wird. In Städten und namentlich bei Kollegialgerichten fehlt dies persönliche Band zwischen Richter und einzelner, das dies sonst Unmögliches möglich macht. Wo aber das Band fehlt, ist es geradezu das Grundgesetz aller Gesetzesanwendung, daß es nichts Unerträglicheres für das Rechtsbewußtsein gibt als die gleichzeitige Entscheidung der sachlich und örtlich gleichen Frage durch zwei

Gerichte oder gar dasselbe Gericht im entgegengesetzten Sinne. Durch diese Erkenntnis wird aber die Rechtsprechung notwendig entpersönlicht. Es darf nicht von der zufälligen Besetzung eines Gerichts abhängen, ob so oder anders entschieden wird. Sind wir überzeugt, daß das Gericht A richtig entschieden hat, so verlangen wir, daß das Gericht B, C und alle übrigen Gerichte ebenso entscheiden<sup>1)</sup>. Das Ideal der Rechtsprechung ist also die durchgängige Übereinstimmung bei der Entscheidung gleichliegender Fälle. Nennen wir es kurz das Ideal der Einhelligkeit, so kommt ihm der Richter am nächsten, wenn er die Entscheidung trifft, die die größte Aussicht auf Einhelligkeit für sich hat. Diese Entscheidung ist daher auch die juristisch richtige Entscheidung. Daß hierbei wichtige Werte, wie Billigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, aber auch Logik, geschichtlicher Wille des Gesetzgebers, nicht zu kurz kommen, wird sich alsbald zeigen. An dieser Stelle bedarf es nur noch des Beweises, daß die richtige Entscheidung, abgesehen von ihren prozeßrechtlichen Wirkungen und abgesehen von den verhältnismäßig seltenen rechtsändernden Urteilen, nichts Neues schafft, sondern nur ausspricht, was ohnehin Rechtens ist. Denn an sich, so möchte man zunächst meinen, könnte ja auch die Änderung des Rechts in einzelnen Fällen die größte Chance der Einhelligkeit für sich haben. Doch überlegen wir einen Augenblick. Der Kläger dringe mit seiner Meinung, er besitze noch die preußische Staatsangehörigkeit, durch und das Urteil befriedige, da wir ihm die größte Aussicht auf Einhelligkeit zubilligen, so hatte der Kläger doch offenbar einen Anspruch auf dieses Urteil, einen solchen Anspruch kann er aber vernünftigerweise nur gehabt haben, wenn er schon vor Fällung des Urteils preußischer Staatsangehöriger war, wenn also das Urteil nicht ändernd wirkte, sondern nur feststellte, was schon vordem Rechtens war. Dies stimmt auch durchaus mit dem natürlichen Empfinden des Volkes überein, das es nie verstehen würde, wenn es dem Richter gestattet wäre, das gute Recht des Klägers durch ein das Recht änderndes Urteil zu beseitigen. Es ist jetzt soviel vom königlichen Richter die Rede, der souverän über das Recht schaltet und waltet. Gerade unsere besten Richter

---

<sup>1)</sup> Vgl. die bedeutende Schrift Carl Schmitts: Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Probleme der Rechtspraxis, 1912, S. 71 ff.



aber lehnen dies Ideal jedenfalls für Deutschland ab; erst vor kurzem hat sich wieder einmal ein Mitglied des Reichsgerichts mit überzeugenden Gründen dagegen ausgesprochen<sup>2)</sup>. Es bleibt also dabei, daß der gute Richter nicht den Gesetzgeber spielen, daß er vielmehr der Lessingschen Gestalt vom bescheidenen Richter Ehre machen und sich immer von der Idee leiten lassen wird, ohne das geltende Recht zu ändern, die Entscheidung zu treffen, die die größte Chance der Einhelligkeit für sich hat.

Bevor wir uns wieder der Tätigkeit des Rechtsgelehrten zuwenden, begleiten wir den Richter auf seinem Wege zur Findung der einhelligen Entscheidung. Die Savignysche Lehre von der Rekonstruktion des gesetzgeberischen Willens hat jedenfalls den Vorteil, daß sie die Notwendigkeit einer eindeutigen Entscheidung betont, denn „ewig still steht die Vergangenheit“. Eine gute Hilfsvorstellung bietet die Lehre auch heute noch, selbst in neuartigen Fällen, namentlich wenn man sie umdeutet in die Forderung, der Richter solle den Zeitgeist personifizieren, sich in die so entstandene Persönlichkeit hinein-denken und das aussprechen, was ihrem Wesen entspricht. Wem diese Fähigkeit zur Betrachtung der gegenwärtigen Strömungen als einer Ganzheit nicht gegeben ist, hält sich an logische Schlußfolgerungen aus dem Gesetzestexte, an die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, prüft aber das Ergebnis an objektiv anerkannten Werten der Billigkeit, Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit nach. So gering die Tendenz dieser Werte zur Eindeutigkeit ist, so zwingen sie den Richter doch zur nochmaligen Prüfung seiner Entscheidung auf ihre Richtigkeit. Denn wenn die logisch und historisch noch so gut begründete Entscheidung dem Empfinden weiter Volkskreise widerspricht, so ist ihre Einhelligkeit gefährdet, jedenfalls heute, da der Richter dem Gesetzestexte freier gegenüber steht als in früheren Zeiten. Logisch z. B. läßt es sich nicht halten, daß jemand zum Schadensersatz verurteilt wird, wenn er ein gegen den Geschädigten gerichtetes Urteil angeblich wider besseres Wissen erschlichen hat. Denn ein Schaden liegt nur vor, wenn das Urteil fälschlicherweise zuungunsten des Geschädigten erging; da es nun aber einmal ergangen und rechtskräftig geworden ist, stellt es unüberprüfbar fest, daß der Unter-

---

<sup>2)</sup> Reichert: Die Aufgaben des Richters, Beilage zu Heft 2 der deutschen Richterzeitung von 1928.

legene zu Recht unterlegen ist; kann das Urteil nicht im Wieder-  
aufnahmeverfahren beseitigt werden, so ist dem Geschädigten  
nach logischen Erwägungen nicht mehr zu helfen. Trotzdem  
läßt das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Schadens-  
ersatzklage des angeblich Geschädigten zu, weil die große Masse  
der billig und gerecht Denkenden für die Strenge der Rechts-  
kraft in solchen Fällen kein Verständnis hat, mit anderen Wor-  
ten: die strenge Logik wird hier von weiten Kreisen so stark als  
Unrecht empfunden, daß der seiner Verantwortung bewußte  
Richter es kaum über sich bringen wird, ihr zu folgen, das der  
Stimme des Volkes gehorchende Urteil hat also die größere Aus-  
sicht auf Einhelligkeit. Der Fall lehrt zugleich, daß es dem An-  
sehen eines Gelehrten als Juristen keinen Abbruch zu tun  
braucht, wenn man ihm logische Fehler nachweist, sofern nur  
seine Beweisführung psychologisch genügt, d. h. gemessen an  
der unkritischen, aber doch nun einmal vorhandenen Denkweise  
des Volkes einschließlich des Durchschnittsjuristen. Der strenge  
Logiker hätte also mit seiner Kritik des psychologischen Denkens  
nur dann recht, wenn er das strenge logische Denken bei einer  
solch erheblichen Anzahl anderer voraussetzen dürfte, daß die  
Chance der Einhelligkeit sich der streng logischen Entscheidung  
zuneigt. Man kann sogar die paradoxe Behauptung wagen, daß  
der wirklich große, namentlich der geborene Jurist, unter Um-  
ständen den Mut selbst zur bewußten Unlogik hat. — Der gute  
Jurist wird sich auch nicht scheuen, ein Gesetz gegen dessen kla-  
ren Wortlaut auszulegen, wenn der Wortlaut offenbar den  
Zweck des Gesetzes nicht richtig wiedergibt. Das Einkommen-  
steuergesetz enthält eine derartige bedenkliche Bestimmung  
dort, wo von der Veranlagung der Lohnempfänger die Rede ist.  
Um es an einem Beispiel zu zeigen: bezieht ein neunfacher Fa-  
milienvater, ein seltener Fall, bei dem aber die Zahlen besonders  
klar liegen, 17 200 *RM* jährliches Gehalt, so müßte er nach  
dem Wortlaut des Gesetzes keinen Pfennig Steuern zahlen, be-  
zöge er aber auch nur 10 *RM* mehr, so betrüge seine Steuerschuld  
801,25 *RM*. Eine sinnvolle Auslegung ergibt, daß sich das Gesetz  
ganz unglücklich ausgedrückt hat, und da der Verfasser eines  
einzelnen Gesetzes — im Gegensatze zu dem als ideal zu den-  
kenden Gesetzgeber — als Mensch mit allen menschlichen Ge-  
brechen vorgestellt werden muß, wie denn das Gesetz in der Tat

Menschenwerk ist, so ist es zulässig, den Wortlaut des Gesetzes zu verbessern. Auch im ersten Falle müssen dann Steuern gezahlt werden und zwar 800 *Rh.* Obgleich wir das Gesetz auf diese Weise gegen seinen Wortlaut zuungunsten des Steuerpflichtigen auslegen, ist der Sprung von 0 auf 801 *Rh.* doch offenbar so unmöglich, daß die wörtliche Auslegung nicht die geringste Aussicht auf Einhelligkeit hat, wohl aber die dem Zwecke des Gesetzes entsprechende.

So sind es geistige Einflüsse mannigfacher Art, die den Inhalt des richterlichen Urteils bestimmen. Historische Forschung, juristische Theorien, Anschauungen der Gesellschaft, Zweck des Gesetzes und noch eine Reihe anderer Erwägungen beeinflussen die Überzeugung des Richters von der größtmöglichen Einhelligkeit einer bestimmten von ihm zu fällenden Entscheidung. Er selbst soll nicht sein subjektives Meinen zur Geltung bringen wollen, da wir ja nun einmal als feststehend annehmen, daß nur die Entscheidung richtig ist, die die größte Chance der Einhelligkeit für sich hat, diese Chance aber gefährdet erscheint, wenn der Richter seine zufälligen persönlichen Ansichten in die Wagschale wirft. Und doch müssen wir beobachten, daß sich die Rechtsprechung im Laufe der Zeit ändert, ohne daß äußere Ursachen dafür erkennbar sind. Diese Erscheinung widerspricht nicht etwa unserem Ideale von der Einhelligkeit der richterlichen Entscheidung. Denn was wir als unerträglich für das Rechtsgefühl bezeichneten, war nur der Widerspruch zweier den gleichen Tatbestand am gleichen Orte zur gleichen Zeit treffenden Entscheidungen. Widersprechende Entscheidungen zum gleichen Gesetze in verschiedenen Staaten, etwa zum Code Napoleon im Rheinland und in Frankreich, sind durchaus zulässig, weil die die Entscheidung beeinflussende Umwelt in beiden Rechtsgebieten verschieden ist. Aber auch die zeitliche Verschiedenheit der zu beurteilenden Tatbestände entbindet vom Ideale der Einhelligkeit, da sich inzwischen mancherlei geändert haben, vor allem z. B. ein neues Gesetz in Kraft getreten sein kann. Es ist klar, daß die Wandlung der Rechtsprechung im Laufe der Zeit unser Hauptproblem, das der schöpferischen Rechtswissenschaft, sehr nahe angeht. Fragen wir daher zunächst, welches die Gründe eines Wandels in der Rechtsprechung sein können.

Am einfachsten liegen die Dinge beim Wechsel des Rechtes. Daß die Entscheidung nach Änderung des für die Beurteilung maßgebenden Gesetzes anders ausfallen wird als vorher, bedarf keines Beweises. Auch die mittelbare Beeinflussung des Rechtes gehört hierher. So hatte das neue Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 den ausgesprochenen Zweck, den Auslandsdeutschen dem Reiche zu erhalten. Folglich begünstigt das neue Gesetz auch eine Auslegung des alten Gesetzes im Sinne der Bejahung der deutschen Staatsangehörigkeit in Zweifelsfällen, etwa in dem früher erwähnten, ob schon ein ganz kurzer Aufenthalt auf deutschem Boden die zehnjährige Verlustfrist unterbrochen hat. Aber zum Rechte gehört nicht nur das Gesetzes-, auch nicht nur das Gewohnheitsrecht, sondern gehören auch alle Tatsachen und Anschauungen, die ganz allgemein die Beurteilung gewisser Rechtsfragen beeinflussen. Am klarsten wird dies dort, wo das Gesetz auf Begriffe mit wandelbarem, durch die gesellschaftlichen Anschauungen auszufüllendem Inhalt verweist, wie Treu und Glauben, gute Sitten, groben Unfug, berechtigtes Interesse, achtungswürdiges Verhalten. Aber auch dort, wo es an solchen Verweisungen fehlt, kann die Änderung der Verhältnisse aus Vernunft Unsinn machen und so den Richter zu einer Nachprüfung seiner früheren Rechtsansicht zwingen. Die Inflation bietet ein lehrreiches Beispiel hierfür. Solange noch die Hoffnung eines Steigens der Papiermark auf ihren Goldwert bestand, war die Gleichung „Mark gleich Mark“ richtig; später, als die Papiermark immer weiter nach unten glitt, war die Gleichung, z. B. bei der Berechnung der Wertzuwachssteuer, eine Unmöglichkeit. Auch die österreichische Dispensehe läßt sich hier als Beispiel verwerten. Nach dem Kriege bewilligte die formell zuständige österreichische Behörde vielfach eine Befreiung, einen „Dispens“, vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes und ermöglichte dadurch die Wiederverheiratung eines von Tisch und Bett getrennten, aber nicht geschiedenen und nicht scheidbaren katholischen Verheirateten. Als Einzelercheinung betrachtet, ist der Dispens ein nichtiger Staatsakt, da er etwas Unmögliches gestattet, nämlich die Eingehung einer Doppelehe. Dies war auch bis vor kurzem die Ansicht österreichischer Gerichte. Wenn sich in neuester Zeit der Verfassungsgerichtshof im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat und jedenfalls den Gerichten

die Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe untersagt, so spielt hier wohl, mehr unbewußt als bewußt, der Gedanke mit, daß man an der Tatsache der Erteilung von zehntausenden von Ehedispensen nicht achtlos vorbeisehen dürfe, daß diese Revolution der Wirklichkeit mächtiger sei als die beste Theorie und daß, nun einmal das Unglück geschehen, der vollendete Rechtsbruch hinzunehmen und nicht mehr zu bemängeln sei. Auch derartige Erscheinungen tatsächlicher Art rechnen wir also zur Rechtsfrage, weil sie ihre Bedeutung nicht am Einzelfall erschöpfen, sondern, wie das Gesetz, die Beurteilung aller Einzelfälle gleicher Art beeinflussen.

Ebensowenig Schwierigkeiten bereitet ein zweiter für die Wandlung der Rechtsprechung vorkommender Grund: die Berichtigung eines früheren Irrtums. Es ist ja möglich, daß die früheren Entscheidungen nicht die Chance der Einhelligkeit für sich hatten, sei es, daß der Richter ein ganzes Gesetz oder dessen Außerkrafttreten übersehen, sei es, daß er die allbekannte Entstehungsgeschichte nicht berücksichtigt, sei es, daß er bei der Auslegung einen offenbaren Denkfehler gemacht hatte u. dgl. Da solcher Irrtum einhelligkeitsfeindlich ist, ist seine Ausmerzung in den späteren Entscheidungen eine Selbstverständlichkeit.

Erst die dritte noch denkbare Möglichkeit, Änderung der Rechtsprechung ohne Änderung des Rechts in jenem weitesten Sinne und ohne Aufdeckung eines Irrtums, führt wieder an das Problem des Schöpfungstums des Entscheidungsjuristen heran. Die Möglichkeit ist dadurch gegeben, daß bei der späteren Entscheidung neue Gesichtspunkte auftauchen oder alte Gesichtspunkte in einer veränderten Beleuchtung erscheinen und daher auch die anzustrebende Eindeutigkeit der neuen Entscheidung in einer anderen Richtung liegt als die alte. Dieser Wandel in den Gesichtspunkten kann Erzeugnis der Umwelt sein, etwa so, daß sich inzwischen eine neue Auslegungslehre, z. B. die zweckhafte statt der folgernden, Anerkennung verschafft hat; dann gehört die Änderung zu den früher genannten, durch Wandelung des — hier ungeschriebenen — Rechts erklärbaren. Eigenartig liegt der Fall erst, wenn das Gericht die neuen Gesichtspunkte selbst erstmalig sieht und sich von ihnen leiten läßt. Denn hier entsteht die Chance der anders gerichteten Einhelligkeit erst mit der Verkündung des Urteils und seiner Gründe, war also vorher

noch nicht da. Allerdings wird das neue Urteil, je besser es begründet ist, umso eher den Eindruck erwecken, als sei die frühere Entscheidung irrig gewesen, obgleich dies für ihre Zeit keineswegs zuzutreffen braucht. Das ändert nichts an der Tatsache, daß der Richter in diesem Falle die Erwartung der Partei auf die vor der Verkündung wahrscheinlichste Entscheidung enttäuscht, daß er eine persönliche Note in die Entscheidung bringt, während wir doch die Entpersönlichung des Richterspruchs als Ideal anerkannt haben. Der gute Richter wird daher erkennen, daß hier ein Problem der zeitlichen Herrschaft des Rechts vorliegt oder, anders ausgedrückt, ein Fall des Zusammenstoßes von neuem Recht mit altem. In solchen Lagen versteht es sich keineswegs von selbst, daß das neue Recht sofort auch auf die älteren Tatbestände Anwendung findet, im Gegenteil, Rückwirkung des Rechts bildet die Ausnahme. Da der dem Richter vorliegende Fall sich in der Vergangenheit abgespielt hat, bei den höchsten Gerichten sogar unter Umständen viele Jahre zurückliegt, wird der Richter nach Lage der Dinge genötigt sein, seine neue Rechtsauffassung nur anzudeuten, den Fall selbst aber noch nach der älteren Rechtsauffassung zu entscheiden. Doch wollen wir auf diese feinste Frage der Rechtsprechung, deren sich übrigens Gesetz und Richterspruch schon in einigen Fällen bewußt geworden sind, nicht näher eingehen, da wir ja heute die Rechtsprechung nur in ihrer Beziehung zur Rechtswissenschaft betrachten wollen, für die Rechtswissenschaft aber, da sie von der konkreten Wirklichkeit einer Fallentscheidung losgelöst ist, das Problem des Übergangsrechtes nicht in Frage kommt.

Wenden wir uns also wieder dem Rechtsgelehrten zu, so hat seine Tätigkeit, soweit er Entscheidungsjurist ist, große Verwandtschaft mit der des Richters. Im Endziel will auch er die richtige Entscheidung vorbereiten, und auch für ihn ist richtig und muß richtig sein die Entscheidung, die die größte Chance der Einhelligkeit für sich hat. Vom Richter unterscheidet er sich dadurch, daß er den konkreten Tatbestand nicht festzustellen braucht, auf die historische Richtigkeit einer Tatsache kommt es ihm nur dann an, wenn die Tatsache, wie die Revolution, das Recht beeinflußt, also zur Rechtsfrage gehört. Auch gerät er, wie gezeigt, im Gegensatze zum Richter nicht ins Gedränge mit der zeitlichen Herrschaft des Rechts, er kann, da es für ihn keine

schwebenden Fälle gibt, in der neuen Auflage seines Lehrbuchs seine Ansichten unbekümmert ändern, wenn sie ihm nicht mehr in der Linie der Einhelligkeit zu liegen scheinen. Endlich verfügt er über einen geistigen Faktor, der dem Richter ferner liegt: das wissenschaftliche System. Durch Zusammenfassung juristischer Begriffe und Regeln zu gemeinsamen Gruppen, durch Konstruktionen und Ableitungen gelingt es ihm vielfach, neues Licht in gewisse Teile des Rechts zu bringen und dadurch die Entscheidung zu beeinflussen.

Damit ist aber schon angedeutet, worin das Schöpferische des wissenschaftlichen Entscheidungsjuristen liegen kann und in welcher Richtung er seine Kräfte betätigen muß. Auch er muß sich von dem Endziele leiten lassen, die Einhelligkeit der Entscheidung zu begünstigen. Er verdient daher nur dann den Namen eines guten Juristen, wenn er ein feines Gefühl dafür hat, ob seinen Darlegungen die Neigung zur Einhelligkeit innewohnt oder nicht. Es mag ein Beweis außerordentlichen Scharfsinns sein, daß er die logische Haltlosigkeit einer herrschenden Lehre dartut. Gelingt es ihm aber nicht, etwas Besseres an die Stelle des Bekämpften zu setzen, so hat seine Kritik nur zerstörend gewirkt, da sie zwar die bisher bestandene Einhelligkeit gefährdet, aber keine andere angebahnt hat. Und nicht viel besser steht es um den Juristen, der eine neue Theorie aufstellt, die entweder unklar oder schwer verständlich oder spitzfindig ist, auch er wirkt im wesentlichen höchstens destruktiv, da er vermutlich doch einige Anhänger finden wird, zahlreich genug, um die Einhelligkeit der alten Theorie zwar nicht zu beseitigen, aber doch zu schädigen, nicht zahlreich genug, um die neue Theorie zur Alleinherrschaft zu bringen. Da wir mit dem Worte „schöpferisch“ die Vorstellung von etwas Wertvollem verbinden, müssen wir dem soeben gekennzeichneten Juristen Schöpfertum absprechen; nicht jede Änderung ist schon um der Änderung willen schöpferisch, zudem mißlingt ja unserm Juristen die nachhaltige Änderung.

Ebensowenig schöpferisch ist allerdings auch der Jurist, der nur beschreibt, was die Gesetze sagen und wie die Gerichte und andere Gelehrte entscheiden. Nur darf man nicht vergessen, daß die Sichtung der Rechtsprechung und der Lehrmeinungen eine Entscheidung dahin enthalten kann, daß der Verfasser die mit-

geteilten Entscheidungen billigt. Ja es gehört mit zur größten Kunst, in der Form eines scheinbar nur beschreibenden Berichts seine eigene Lehrmeinung vorzutragen. Otto Meyers Theorie des französischen Verwaltungsrechts gehört zu den Meisterwerken dieser Gattung.

Nach Ausscheidung der rein zerstörenden Kritik, der nicht überzeugenden Theorie und der bloßen Beschreibung bleibt nun endlich die schöpferische Rechtswissenschaft übrig, die also — im Bereiche des Entscheidungsjuristen — darin bestehen muß, daß sie durch neue Gedanken die Einhelligkeit künftiger Entscheidungen begünstigt.

Dies Schöpferische zeigt sich vielleicht am deutlichsten auf wissenschaftlichem Neuland. Eine völlig neue Sachlage ist entstanden, an die man früher nicht gedacht hat, ja nicht einmal hat denken können. Der U-Bootkrieg, die Revolution mit ihren Folgeerscheinungen, die Geldentwertung sind naheliegende Beispiele. Betrachten wir die Geldentwertung. In dem Augenblicke, da man, überwältigt von der Macht der Dinge, die Gleichung „Mark gleich Mark“ aufgab, sah man sich einem Chaos gegenüber. Ein Staatsgesetz der Vorkriegszeit sagte z. B. der Landeskirche eine jährliche Dotation von 100 000 Mark zu. Was hat die Kirche im Jahre 1923 zu fordern? Sicher nicht nur den völlig entwerteten Papiermarkbetrag. Aber was sonst? Ebensoviel Goldmark? Das war in der Inflationszeit eine ungeheure Summe. Oder ebensoviel Kaufkraftmark? Aber damit würde man den gerade durch die Geldentwertung geschwächten Staatsfinanzen nicht genügend Rechnung tragen. Oder einen Betrag nach Maßgabe des Haushaltplanes der Kirche in dem Sinne, daß der Staatszuschuß die gleiche Quote der Einnahmen ausmacht wie vor dem Kriege? Aber dann hätte es die Kirche in der Hand, durch Erhöhung der kirchlichen Steuern auch den Staatszuschuß zu erhöhen. Aus diesem Wirrwarr rettet der Einfall, daß es vor allem darauf ankommt, den Staat weder unbillig zu belasten, noch ihn unbillig zu bereichern. Man stellt also die Leistungsfähigkeit des Staates fest, in erster Annäherung durch Vergleichung der vergleichbaren Einnahme- und Ausgabeposten der Vorkriegs- mit denen der Inflationszeit. Obgleich die zahlenmäßige Ausrechnung der Verpflichtung des Staates nur schätzungsweise möglich ist, so kreist doch die Schätzung um einen



bestimmten Punkt, nähert sich also der Einhelligkeit. Dies ist aber nur möglich kraft jenes juristischen Einfalls, der vielleicht in der Luft lag, dessen erstmalige Konzeption aber doch schöpferisch genannt werden kann.

Schöpferische Rechtswissenschaft ist es aber auch, wenn der Rechtsgelehrte nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten hat und das Für und Wider schon ausgiebig besprochen ist. Durch einen glücklichen Vergleich, der gerade ihm einfällt, belebt er die Erörterung aufs Neue und verhilft einer von den streitenden Parteien zum Siege, da es nun der überwiegenden Mehrheit der Rechtsgenossen wie Schuppen von den Augen fällt. So tobt in Österreich, wie erwähnt, ein heftiger und unentschiedener Kampf über die Gültigkeit der sogenannten Dispensehen. Nun denke man sich, jemand komme erstmals klar auf den schon früher angedeuteten Gedanken, die Tatsache der Erteilung des Dispenses vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes in zwanzigtausend und mehr Fällen mit einer geglückten Revolution zu vergleichen. Dadurch gibt er zunächst denen recht, die von der unbedingten Unzulässigkeit des Ehedispenses überzeugt sind, läßt sie aber ein, doch auch die tatsächlichen Verhältnisse zu beachten, wie dies bei geglückten Revolutionen Pflicht des Juristen ist, und gewinnt so die Widerstrebenden vermutlich für seine Auffassung, der auf diese Weise das Glück der Einhelligkeit beschieden ist.

Schöpferische Rechtswissenschaft ist es endlich, wenn der Rechtsgelehrte einer augenblicklich herrschenden einhelligen Rechtsauffassung, die ihn nicht befriedigt, entgegentritt, aber nicht nur zerstörend wirkt, wie jener früher genannte destruktive Jurist, sondern eine bessere Lösung an die Stelle der alten setzt. So steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, der Schutz eines im Privateigentum stehenden Denkmals durch den Staat vor Veränderungen seitens des Eigentümers stelle einen enteignungsmäßigen Eingriff dar und verpflichte den Staat zur Entschädigung. Wenn also A Eigentümer eines berühmten Felsens oder eines Bauwerkes aus dem sechzehnten Jahrhundert ist und die zuständige Behörde will den Felsen oder das Gebäude kraft eines Denkmalschutzgesetzes des Landes in die Denkmalliste eintragen, um so das Denkmal vor der Zerstörung zu schützen, so kann sie dies nur gegen Entschädigung tun; das bedeutet aber in

vielen Fällen den Verzicht auf jeglichen Schutz, da die Mittel für die Entschädigung fehlen. Der Zustand befriedigt nicht, aber angesichts des klaren Wortlautes des Artikels 153 Abs. 2 der Reichsverfassung scheint gegen diese Auslegung nichts zu machen zu sein. Nun hat aber ein berühmter Gelehrter die Theorie entwickelt, daß das Eigentum dem Staate gegenüber an einer gewissen, durch Gewohnheit und allgemeine Anschauung näher bestimmten Schwäche leide, wir würden also sagen, daß es nur bis zu einem gewissen Grade schutzwürdig sei. Wendet man diesen Gedanken auf den Fall des Denkmalschutzes an, so muß man bekennen: die Zerstörung eines Denkmals ist nach gesellschaftlicher Anschauung eine Barbarei, folglich ist das Verbot der Zerstörung keine enteignungsmäßige Belastung vollwertigen Eigentums, sondern die Geltendmachung einer im Eigentum selbst liegenden Schwäche und daher dem Landesgesetzgeber entschädigungslos gestattet. Damit verliert die Auffassung des Reichsgerichts die Chance der Einhelligkeit und gibt sie an die neue Auffassung weiter.

Das allen Beispielen schöpferischer Rechtswissenschaft Gemeinsame ist die Tatsache, daß der neue Gedanke, sobald er einmal gesiegt hat, als selbstverständlich erscheint. Wir sahen schon, es fällt wie Schuppen von den Augen. Daraus erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß die Größe eines Juristen nur so wenigen Menschen zum Bewußtsein kommt. Wenn der Jurist nur Selbstverständliches gesagt hat, was ist dann Großes an ihm? Man vergißt, daß es seine größte Kunst war, eine an sich gar nicht selbstverständliche Ansicht durch einen neuen Gedanken als selbstverständlich erscheinen zu lassen. Gerade die scheinbare Selbstverständlichkeit zeigt, daß er den Nagel auf den Kopf getroffen hat, denn wenn etwas eine große Chance der Einhelligkeit für sich hat, so ist es die Selbstverständlichkeit.

Die schöpferisch neue Ansicht wirkt nicht immer sofort. Sie muß manchmal größere Widerstände überwinden. Gelingt ihr dies überhaupt nicht, so ist sie bei aller Anerkennung der geistigen Leistung ihres Urhebers verfehlt. Gelingt es ihr erst später, so entsteht die schwierige Frage, wie man die geistige Leistung dieses Juristen einschätzen soll im Vergleiche mit der eines andern, der die Gabe hat, die Mitwelt sofort von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen. Eine gerechte Lösung ist

nur möglich, wenn man innerhalb der Entscheidungsjuristen zwei Typen unterscheidet: den *Gegenwartsjuristen* und den *Zukunftsjuristen*. Ganz selten ist der Jurist, der beide Eigenschaften in sich vereinigt, der also die Fähigkeit hat, jede Rechtsfrage der Gegenwart richtig zu entscheiden, und trotzdem die Schwächen der gegenwärtigen Entscheidungsgrundlagen erkennt und, mit einem Spürsinne für Entwicklungstendenzen begabt, zugleich die künftige richtige Entscheidung vorbereitet. Wo diese Vereinigung beider Fähigkeiten oder ihrer Betätigungen fehlt, muß man beide\* Typen gerechterweise als gleich wertvoll anerkennen. Es gibt große Juristen, die eine unglaubliche Treffsicherheit für die im Augenblicke des Urteilens richtige Entscheidung haben, die absichtlich auf tiefere Begründungen verzichten, weil sie damit die Chancen der Einhelligkeit gefährden würden. *Laband* war ein solcher *Gegenwartsjurist* erster Größe. Bei ihm überwog die einfache Klarheit. Den Mangel an Tiefe nannte sein großer Freund *Otto Mayer* in einem Gespräche geradezu *Labands Weisheit*. Andere Juristen erreichen den Höhepunkt ihrer Anerkennung erst nach ihrem Tode. Zu solchen *Zukunftsjuristen* möchte ich unsern *Albert Hänel* rechnen, dessen von *Brütts* Künstlerhand geschaffene Marmorbüste wir heute zum ersten Male in dieser Aula sehen mit dem stolzen Bewußtsein, daß er der *Unsrigen* einer war, zugleich ein Sinnbild seines fruchtbaren Wirkens über seinen Tod hinaus. Aber wichtiger als derartige Einordnungen ist die Erkenntnis, daß wir beiden Typen von Juristen mit Achtung begegnen müssen. Dem *Gegenwartsjuristen* der Vergangenheit dürfen wir nicht vorwerfen, daß er heute nicht mehr wirkt oder daß wir heute seine Ansichten, im Gegensatz zu denen des mit ihm zeitgenössigen *Zukunftsjuristen*, für verfehlt halten. Er hat den Besten seiner Zeit genug getan und hat darum gelebt für alle Zeiten. Ebensowenig aber dürfen wir dem unter uns wandelnden *Zukunftsjuristen* unsere Hochschätzung vorenthalten, sofern wir nur mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß seine Saat aufgeht. Da dem reinen *Gegenwartsjuristen* der *Nachruhm*, dem reinen *Zukunftsjuristen* der *Gegenwartsruhm* versagt bleibt, so hätten beide ihre Tragik, wenn es dem Juristen überhaupt auf *Ruhm* ankäme. Nochmals erinnern wir uns aber hier des schönen Les-

singschen Wortes vom bescheidenen Richter. Es gibt kein treffenderes Beiwort für den Richter als dieses. Der Richter fühlt sich als Diener der Allgemeinheit. Namenlos tut er seine Pflicht, auch die ausgezeichnetsten Entscheidungen werden ohne Nennung ihres Verfassers veröffentlicht. Der Gelehrte fühlt sich aber dem Richter wesensverwandt, auch er ist mit seinem Werke nur ein bescheidener Diener der Allgemeinheit.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt. Wir wollten die Möglichkeit einer schöpferischen Rechtswissenschaft untersuchen und haben gesehen, in welchem Sinne und Ausmaße man beim Entscheidungsjuristen von Schöpfertum sprechen kann. Ich wäre glücklich, wenn es mir gelungen sein sollte, Ihnen, geehrte Damen und Herren, die Gestalt des Juristen etwas näher zu bringen und vielleicht darüber hinaus Ihre Meinung zu bestärken, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Wissenschaft vom Rechte auch außerhalb der Juristenzunft verbreitet würde. In der Tat bin ich der Ansicht, daß schon die älteren Schüler, von der Volksschule bis zum Gymnasium, durch sachkundige Lehrer, möglichst Juristen, mit Fragen des Rechts vertraut gemacht werden sollten, aus einer Reihe von Gründen. Deuten wir nur an das Ziel einer Überbrückung des Gegensatzes zwischen Volk und Richter, eines Wachsens der Anteilnahme der öffentlichen Meinung an Rechtsfragen, die Möglichkeit einer frühzeitigen Auslese des künftigen Juristen, die Erziehung eines jeden zum Verständnis für den Nebenmenschen — eine spezifisch juristische Tugend — und beschränken wir uns auf die Hervorhebung eines Hauptzieles: Weckung schlummernder Kräfte für die Neugestaltung verbesserungsbedürftiger rechtlicher Einrichtungen. Wir denken zurück an das größte Aufgebot der gemeinsamen körperlichen und seelischen Kräfte unseres Volkes, an den Krieg. Unsere Truppen werden beschossen, doch weiß man nicht, wo die feindlichen Geschütze stehen. Da regt es sich fieberhaft in den Gehirnen: gibt es nicht ein Mittel, um aus dem Abschußknall den feindlichen Geschützstand zu ermitteln? Und siehe, mathematisch und physikalisch geschulten Laien gelingt es fast gleichzeitig an mehreren Teilen der Front das keineswegs einfache Problem zu lösen und so dem Vaterland einen unermesslichen Dienst zu erweisen. Der Krieg ist vorbei, aber andere Übel bedrohen uns,

denen man nicht mit physikalischen Gesetzen beikommen kann: Mängel in unserem Wahlverfahren, Bedenkliches im Verhältnis der Regierung zur Volksvertretung, Unausgeglichenheit in den Beziehungen zwischen dem Reich und einzelnen deutschen Ländern — alles Ursachen politischer Spannungen und Krisen. Zur Bekämpfung dieser und ähnlicher Gebrechen bedarf es vor allem politischer Erleuchtung, aber auch eines gewissen Mindestmaßes an juristischem Verständnis. Man vergrößere daher die Zahl der Befähigten und setze sie dadurch instand, mit ihrem Pfunde zu wuchern — zum Heile unseres Reichs, zum Heile unseres Volkes!

---